

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem die NÖ Landwirtschaftskammer-  
Wahlordnung geändert wird

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1982 den Antrag der Abgeordneten Stangl und Genossen, GZ.LZ 189, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGB1.6050-1, geändert wird, beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abg. Anzenberger, Stangl und Genossen) ergibt, geändert.

Begründung:

- Zu 1. und 2.: Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der entsprechenden Änderung der Mitgliederanzahl gemäß § 9 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes.
- Zu 3., 6., 7., 8., 10., und 12.: In Angleichung an die übliche Terminologie ist der Ausdruck "Zuname" jeweils durch den Ausdruck "Familiennamen" zu ersetzen.
- Zu 4.: Gleichartigen Vorschriften der NÖ Landtags-Wahlordnung folgend sollen den wahlwerbenden Parteien Abschriften des Wählerverzeichnisses und Abschriften von Nachträgen solcher Verzeichnisse gegen Ersatz der Herstellungskosten ausgefolgt werden.
- Zu 5.: Die Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge betreffend die Wahlen in die Bezirksbauernkammern sollen zahlenmäßig nicht starr fixiert werden. Die

Anzahl der einen Wahlvorschlag unterstützenden Wahlberechtigten muß lediglich so groß sein, daß die halbe Wahlzahl der letzten Wahl erreicht wird, wobei jedoch nicht mehr als 40 Unterschriften erforderlich sind. Mit dieser Maßnahme wird auf die unterschiedliche Bevölkerungsstruktur der verschiedenen Wahlbereiche Rücksicht genommen.

Zu 9.: Mit dieser neuen Berechnungsmethode wird die Gewinnung von Mandaten der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer erleichtert.

Zu 11.: Die Vorschriften des § 53 und des V.Hauptstückes sollen in den Verfassungsrang erhoben werden.

Z a u n e r  
Berichterstatter

A n z e n b e r g e r  
Obmann